

Gesellschaftervertrag / Satzung

des

**Instituts AGATE gGmbH**

**Stand: 14. 11.2013**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Institut AGATE gGmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pentling.

## **§ 2**

### **Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Arzneimitteltherapiesicherheit im Rahmen einer sowohl rationalen wie auch rationellen Arzneimitteltherapie. Hierzu gehört
  - a) die Erarbeitung, Förderung, Erweiterung und Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse zur Pharmakovigilanz und Pharmakoepidemiologie (Erfassung und Dokumentation von unerwünschten Arzneimittelwirkungen [UAW], Erfassung und Dokumentation von Behandlungsfehlern bei der Anwendung von Medikamenten),
  - b) die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu Themen der Pharmakoepidemiologie und der Arzneimitteltherapiesicherheit (Erfassung und Dokumentation des Ordnungsverhaltens und Ähnliches mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz und Sicherheit der Arzneimittelanwendung)
  - c) zu Themen der Arzneimitteltherapie die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen, die auf einen Beruf vorbereiten, im Rahmen der Weiterbildung auf vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfungen vorbereiten und/oder der beruflichen Fortbildung dienen
  - d) die Beratung von Ärzten, Kliniken und anderen Angehörigen der Heilberufe zu Fragen der Arzneimitteltherapie, sowie
  - e) die Bereitstellung von Hilfsmitteln für eine rationale und rationelle Arzneimitteltherapie
2. Zur Verwirklichung dieser Zwecke betreibt die Gesellschaft
  - a) die Arzneimittelüberwachung in der Psychiatrie (AMÜP) zur Erfassung und Dokumentation von unerwünschten Arzneimittelwirkungen [UAW], Behandlungsfehlern und Ordnungsverhalten sowie deren Meldung an die nationale Zulassungsbehörde für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM) und die zuständigen Gremien der deutschen Ärzteschaft (Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, AkdÄ)
  - b) die AGATE-Akademie zur Aus-, Fort- und Weiterbildung
  - c) den Arzneimittelinformationsdienst (AID), der Informationen zu Nutzen und Risiken von Arzneimitteln zur Verfügung stellt und eine gezielte pharmakologische und pharmazeutische Beratung bei Einzelfallkasuistiken mit besonderen therapeutischen Herausforderungen anbietet
  - d) von den Interessen pharmazeutischer Unternehmer und von Wirtschaftlichkeitserwägungen unabhängige Nutzen-Risiko-Bewertungen von Arzneimitteln
  - e) Auftragsforschung zu Fragen der Pharmakovigilanz, der Arzneimittelsicherheit, der

Arzneimittelleffizienz und der Pharmakoepidemiologie

- f) eine elektronische Datenbank mit Kasuistiken von unerwünschten Arzneimittelwirkungen, Behandlungsfehlern und anderen Arzneimittelrisiken (UAW-Datenbank)
- g) eine elektronische Datenbank mit Datensätzen über das Ordnungsverhalten in den angeschlossenen Institutionen (Stichtagsdatenbank)

3. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Hauptzweckes der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar dienlich sind.

4. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung oder Verwaltung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Sie kann auch andere gemeinnützige Organisationen mit vergleichbarem Hauptzweck unterstützen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer VR 200855 eingetragenen Verein „Arbeitsgemeinschaft Arzneimitteltherapie bei psychiatrischen Erkrankungen e.V. (AGATE e.V.)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4**

### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann das Stammkapital erhöht werden.
2. Das Stammkapital übernimmt der alleinige Gründungsgesellschafter, der in Regensburg eingetragene Verein „Arbeitsgemeinschaft Arzneimitteltherapie bei psychiatrischen Erkrankungen e.V. (AGATE e.V.) in bar.
3. Der alleinige Gründungsgesellschafter leistet seine Stammeinlage sofort in voller Höhe.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 6**

### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.
4. Der einzige Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsbefugt.
5. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**

1. Aufgaben und Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus §§ 45ff GmbHG. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht abweichendes vorsehen. Für die Gesellschafterversammlung gelten im Übrigen die §§ 48ff GmbHG.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller vorhandenen Stimmen anwesend sind. Ist die Mindestzahl nicht erreicht, ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden oder

- vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften, ist zur ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.
  4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, der Angehöriger der rechts- und steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss, vertreten und / oder begleiten lassen.
  5. Der Vertreter hat der Gesellschafterversammlung seine Vollmacht in schriftlicher Form nachzuweisen. Die Vollmacht ist zu hinterlegen.

## **§ 8**

### **Stimmrecht**

Je volle 1.000,- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## **§ 9**

### **Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterbeschlüsse können nur durch Klage gegen die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Zugang der Protokollabschrift angefochten werden. Bei schriftlichen Beschlüssen (§ 48 Abs. 2 GmbHG) ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem der anfechtende Gesellschafter von der Beschlussfassung Kenntnis erlangt.
2. Für die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gelten die §§ 241 ff AktG entsprechend.

## **§ 10**

### **Bilanzgrundsätze / Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 242, 264 ff HGB i.V.m. § 42 GmbHG aufzustellen
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach § 42 GmbHG festzustellen.

## **§ 11**

### **Liquidation**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit der Gesellschaftervertrag keine anderen bestellt. Die Liquidatoren können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

## **§ 13**

### **Allgemeine Vorschriften**

1. Soweit der Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft sollen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz notarielle Beurkundung vorsieht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa unwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist durch Gesellschafterbeschluss so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird durch den Sitz der Gesellschaft bestimmt.
5. Den Aufwand ihrer Gründung (Rechtsanwalts-, Notar-, und Registergebühren) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- EUR.